

## Bezirksvertretung Jöllenbeck

### Erweiterung der Öffnungszeiten des Schulgeländes der Grundschule am Waldschlößchen

#### Bürgereingabe an die Bezirksvertretung Jöllenbeck vom 31.10.2019

*Die Bezirksvertretung Jöllenbeck hat in ihrer Sitzung am 31.10.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:*

*Folgender Antrag nach §24 GO NRW soll an das Amt für Schule zur Prüfung weitergeleitet werden:  
Die Öffnungszeiten des Schulgeländes am Waldschlößchen werden an Werktagen erweitert bis 19 Uhr. An Wochenenden ist das Schulgelände ganztägig (8 Uhr bis 18 Uhr) geöffnet.*

#### Antwort der Verwaltung:

In der Vergangenheit stand die Stadt Bielefeld als Schulträger in einem Rechtsstreit mit Nachbarn der Grundschule am Waldschlößchen. Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs ist die Stadt Bielefeld angehalten, das Schulgelände der Grundschule am Waldschlößchen werktags in der Zeit vom 01.04.-15.10. eines Jahres um 20 Uhr zu schließen und an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten. Wenn die genannten Zeiten nicht eingehalten werden, droht der Stadt Bielefeld ein Bußgeld.

Die Bürgereingabe zielt nunmehr auf eine Erweiterung der Öffnungszeiten des Schulgeländes am Waldschlößchen insbesondere an den Wochenenden ab, um der Öffentlichkeit das Schulgelände auch zu diesen erweiterten Zeiten als Spielplatz zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2017 gab es bereits Bestrebungen der Bezirksvertretung Stieghorst, die Öffnungszeiten des Schulgeländes der Osningschule zu erweitern. Diesbezüglich hatte das Rechtsamt der Stadt Bielefeld eine Stellungnahme abgegeben, die auch Grundlage für eine Beurteilung der Bürgereingabe sein kann.

In der Stellungnahme des Rechtsamtes vom 24.08.2017 wird dargelegt, dass nach bestehender Beschlusslage des Rates der Stadt Bielefeld Schulspiel- und Schulsportplätze neben anderen städtischen Grundstücken für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren grundsätzlich bis 19 Uhr freigegeben werden. Die gegenwärtige Rechtsprechung gibt Grund zur Annahme, dass eine Erweiterung der Nutzungszeiten zu Nachbarschaftsbeschwerden führen würde.

Zudem sind bei den Öffnungszeiten eines Schulgeländes unter anderem die Ruhezeiten aus § 2 Abs. 5 18. BImSchVO zu beachten:

Ruhezeiten an Werktagen: 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen: 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Werktags handelt es sich bei der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und von 00.00 Uhr bis 6.00 Uhr um Nachtzeiten gem. § 2 Abs. 5 18. BImSchVO. An Sonn- und Feiertagen gelten diese entsprechend von

22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und von 00.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Daraus lässt sich nach der Stellungnahme vom Rechtsamt erschließen, „[...]dass am ehesten Geräusche von 8 Uhr bis 20 Uhr zumutbar sind[...]“. Aktuell ist das Schulgelände der Grundschule am Waldschlösschen außerhalb der Schulzeiten für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags und in den Ferien werktags von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr zum Spielen freigegeben.

Eine Nutzung außerhalb der ausgewiesenen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

Die Schließung des Geländes wird derzeit von ehrenamtlich tätigen Familien aus der Nachbarschaft übernommen. Seit der letzten Nachbarschaftsbeschwerde aus dem Jahr 2018 gab es keine erneute Beschwerde, daher hat sich derzeit die Situation mit der aktuellen Schließzeitenregelung beruhigt.

Eine Erweiterung der Schließzeiten kommt seitens der Verwaltung nicht in Betracht.

Montags bis freitags sowie samstags erstreckt sich die Öffnungszeit des Schulgeländes bereits bis 19.00 Uhr wie in der Bürgereingabe beantragt.

Eine frühere Öffnung des Schulgeländes an Samstagen bereits um 8.00 Uhr (anstatt derzeit 10.00 Uhr) kann die Verwaltung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen nicht empfehlen. Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die Öffnungszeiten an Samstagen von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr unverändert zu belassen.

An Sonn- und Feiertagen darf das Schulgelände für die Allgemeinheit aufgrund des Vergleichs zwischen der Stadt Bielefeld und den damaligen Klägern nicht geöffnet werden:

*„[...] Sie verpflichtet sich, sämtliche Tore zum Schulhof und zum Ballspielfeld an Sonn- und Feiertagen **ganztäglich geschlossen** zu halten sowie in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Oktober allabendlich ab 20 Uhr. [...]“*

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die aktuellen Öffnungszeiten des Schulgeländes der Grundschule am Waldschlösschen unverändert zu belassen.



Schönemann